



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 6. Mai 2015

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „St. Georg Klosterstiftung“	400
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz	400
Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz	401
Landtag	
Leiter des Wahlausschusses für die Wahlen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden	
Zulassung der Einzelwahlvorschläge für die Wahlen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015	403
Krajny sejm	
Wjednik wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow	
Pśizwólenje wólbnych naraženjow jednotliwych k wólbam Rady za nastupnosći Serbow dnja 31. maja 2015	404
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14929 Treuenbrietzen OT Rietz	405
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Güstow	405
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Güstow	406
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16269 Wriezen	406

Inhalt	Seite
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Duben	407
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf	407
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort 15926 Heideblick OT Goßmar	408
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstücke 84, 91 und Gemarkung Blüten Flur 4, Flurstücke 52, 60/3, 60/4, 73/2 im Landkreis Prignitz	409
 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an der freien Strecke der Bundesstraße (B) 1 zwischen Seelow und Manschnow	409
 Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Hospitationsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Durchführung von Auslandshospitationen im Rahmen des Bachelor-Studienganges (HospO - B.A. - FHPol BB)	410
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde	
Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 109 im Landkreis Barnim	412
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	413
 Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Satzung zur Änderung der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 6. Dezember 2012	413
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	414

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseschreibes	417
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	417

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Errichtung der „St. Georg Klosterstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. April 2015

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „St. Georg Klosterstiftung“ mit Sitz in Milmersdorf, Landkreis Uckermark, als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte,
4. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
5. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung und
6. die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. April 2015 erteilt.

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. April 2015

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 10. März 2015 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz, die in der Verbandsversammlung am 15.12.2014 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/5+8#38905/2015).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 8. April 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 73), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (ABl. S. 1521), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33)“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei amtsangehörigen Gemeinden erfolgt dies durch den/die Amtsdirektor/in.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

„Der Vorstand des Verbandes besteht aus zehn ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen. Neun Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet aus den Vorstandsbezirken, die gemäß einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wahlordnung unter Berücksichtigung der Flächengrößen und wasserwirtschaftlichen Schwerpunkte gebildet werden. Diese neun Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Verbandsmitgliedes entsprechend § 10 Absatz 1 sein oder das Mandat eines Verbandsmitgliedes haben. Ein zehntes Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirates gemäß § 23 zu wählen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.“

4. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „der Wahlordnung nach Absatz 4“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gewählt sind diejenigen Kandidaten in den Vorstandsbezirken gemäß der Wahlordnung nach Absatz 4, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.“

6. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlordnung unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 14 Satz 2 durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Mit dieser können auch ergänzende Regelungen zur Präzisierung des Wahlablaufes oder zur Ausgestaltung des § 15 Absatz 1 bis 3 getroffen werden.“

7. In § 32 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Über die Beitrags- oder Kostenerstattungen und den Ersatz von Mehrkosten kann anstelle eines Bescheides eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sonnenwalde, den 18.03.2015

W. Brödno	A. Fischer	H. Brückner
Verbandsvorsteher	Vorstandsmitglied	Verbands- geschäftsführer

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. April 2015

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde mit Datum vom 29.01.2015 nachfolgendes geändertes Mitgliederverzeichnis angezeigt.

Es bildet die Mitgliedschaftsverhältnisse ab dem 1. Januar 2015 ab. Das Mitgliederverzeichnis ist Anlage zur Satzung des Verbandes.

Potsdam, den 8. April 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Anlage (Stand ab: 01.01.2015)

Mitgliederverzeichnis
des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz
(zu § 5 Absatz 4 der Verbandssatzung)

I. Gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG

1.	Bundesrepublik Deutschland	30.	Stadt Sonnewalde *
2.	Land Brandenburg	31.	Stadt Uebigau-Wahrenbrück*
3.	Landkreis Elbe-Elster	32.	Gemeinde Altdöbern *
4.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	33.	Gemeinde Bronkow *
5.	Landkreis Spree-Neiße	34.	Gemeinde Frauendorf
6.	Landkreis Dahme-Spreewald	35.	Gemeinde Großkmehlen
7.	Gemeinde Crinitz *	36.	Gemeinde Grünewald
8.	Gemeinde Fichtwald *	37.	Gemeinde Guteborn
9.	Gemeinde Gorden-Staupitz	38.	Gemeinde Hermsdorf
10.	Gemeinde Gröden	39.	Gemeinde Hohenbocka
11.	Gemeinde Großthiemig	40.	Gemeinde Kroppen
12.	Gemeinde Heideland	41.	Gemeinde Lindenu
13.	Gemeinde Hirschfeld	42.	Gemeinde Neupetershain *
14.	Gemeinde Hohenbucko *	43.	Gemeinde Neu-Seeland *
15.	Gemeinde Hohenleipisch	44.	Gemeinde Schipkau
16.	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	45.	Gemeinde Schwarzbach
17.	Gemeinde Massen-Niederlausitz *	46.	Gemeinde Tettau
18.	Gemeinde Merzdorf	47.	Stadt Calau *
19.	Gemeinde Plessa	48.	Stadt Großräschen *
20.	Gemeinde Röderland	49.	Stadt Lauchhammer
21.	Gemeinde Rückersdorf	50.	Stadt Ortrand
22.	Gemeinde Sallgast	51.	Stadt Ruhland
23.	Gemeinde Schönborn *	52.	Stadt Schwarzheide
24.	Gemeinde Schraden	53.	Stadt Senftenberg
25.	Gemeinde Tröbitz *	54.	Stadt Drebkau *
26.	Stadt Bad Liebenwerda *	55.	Stadt Spremberg *
27.	Stadt Doberlug-Kirchhain *	56.	Stadt Welzow *
28.	Stadt Elsterwerda	57.	Gemeinde Heideblick *
29.	Stadt Finsterwalde	58.	Stadt Dahme/Mark *

(Die mit * gekennzeichneten Städte und Gemeinden erstrecken sich nur teilweise im Verbandsgebiet, sie sind in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied.)

II. Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG

1. BASF Schwarzheide GmbH
2. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

**Zulassung der Einzelwahlvorschläge für die Wahlen
des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
am 31. Mai 2015**

Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses
für die Wahlen des Rates für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden
Vom 13. April 2015

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Einzelwahlvorschläge gemäß § 25 Absatz 5 WO-SWG, in der Reihenfolge, wie sie in § 26 Absatz 3 WO-SWG bestimmt ist, hiermit öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Einzelwahlvorschlag die in § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 WO-SWG bezeichneten Angaben.

1. Name/Vorname	3. Geburtsjahr	4. Wohnort	5. Vereinigung
2. Beruf und/oder Tätigkeit			
Freihoff, Dieter Facharbeiter für geologische Erkundungsbohrungen	1964	15913 Märkische Heide, OT Groß-Leine,	Domowina-Regionalverband Niederlausitz e. V.
Dr. Haidan, Michael Ingenieur im Ruhestand	1946	03116 Drebkau	Förderverein Museum Sorbische Webstube Drebkau e.V.
Henschel, Ute Diplomethnologin, Regionalsprecherin der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.	1964	03222 Lübbenau	Domowina-Regionalverband Niederlausitz e. V.
Janhoefer, William Student	1991	03096 Briesen	Domowina-Regionalverband Niederlausitz e. V.
Koinzer, Marcus stellvertretender Geschäftsführer der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.	1987	03046 Cottbus	Domowina-Regionalverband Niederlausitz e. V.
Mack, Torsten Lehrer	1967	03044 Cottbus	Niedersorbischer Trachtenverein „Spintestübchen - pšěza“ e. V.
Mattick, Helmut Jugendkoordinator	1956	03044 Cottbus	Domowina-Regionalverband Niederlausitz e. V.
Schurmann, Angela Lehrerin	1962	03044 Cottbus	Niedersorbischer Trachtenverein „Spintestübchen - pšěza“ e. V.

Jörg Masnik
Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für
Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg
Sielower Straße 41
03044 Cottbus
Tel.: 0355 / 12162683
Mail: wolbnywuberk@gmx.de

**Pšizwóljenje wólbných naraženjow jadnotliwych
k wólbam Rady za nastupnosći Serbow
dnja 31. maja 2015**

Wózjawjenje wjednika wólbnego wuběrka k wólbam
Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska
Wót 13. apryla 2015

Wjednik wólbow dajo pšizwólone wólbné naraženja jadnotliwych wótpowědnje § 25 wótstawk 5 Wp-Sk, w tom rěže, ako su w § 26 wótstawk 3 Wp-Sk póstajone, z tym zjawnje k wěšći. Wózjawjenje wopšimjejo za kužde wólbné naraženje jadnotliwego te w § 20 wótstawk 1 saže 1 a 2 Wp-Sk pomjenjone daty.

1. familijowe mě / pšedmě 2. pówołanje a/abo žěłabnosť	3. lěto naroženja	4. bydlišćo	5. zjadnošeństwo abo towaristwo
Freihoff, Dieter fachowy žěłšaer za geologiske tocenja	1964	15913 Markojska góla, wejsny žěl Wjelike Linje	Domowina - župa Dolna Łužyca z. t.
dr. Haidan, Michael inženjer/rentnar	1946	03116 Drjowk	Spěchowańske towaristwo muzeum Serbska tkajarska špa Drjowk z. t.
Henselow, Uta diplomowa etnografka, regionalna powědarka Domowiny z. t.	1964	03222 Lubnjow	Domowina - župa Dolna Łužyca z. t.
Janhoefer, William student	1991	03096 Brjazyna	Domowina - župa Dolna Łužyca z. t.
Kóncař, Marcus zastupny jadnar Domowiny z. t.	1987	03046 Chóšebuz	Domowina - župa Dolna Łužyca z. t.
Mak, Torsten ceptar	1967	03044 Chóšebuz	Dolnoserbske drastwowe towaristwo „pšěza“ z. t.
Matik, Helmut młožinski koordinator	1956	03044 Chóšebuz	Domowina - župa Dolna Łužyca z. t.
Šurmanowa, Angela ceptarka	1962	03044 Chóšebuz	Dolnoserbske drastwowe towaristwo „pšěza“ z. t.

Jörg Masnik
Pšesedař wólbnego wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći
Serbow w kraju Bramborska
Žylojska droga 41
03044 Chóšebuz
Fon: 0355 / 12162683
Mail: wolbnywuberk@gmx.de

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 14929 Treuenbrietzen
OT Rietz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Firma ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Rietz, Flur 1, Flurstücke 16, 230, 179 drei Windkraftanlagen des Typs General Electrics 2.5-120 mit einer Gesamthöhe von 199 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Güstow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Firma IFE Windkraftanlage Güstow Klinkow GmbH & Co. Betriebs-KG, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Güstow in der Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 10 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G01315).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Güstow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Firma IFE Windkraftanlage Güstow Weinberg GmbH & Co. Betriebs-KG, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Güstow in der Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 55/7 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G01415).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Firma EE Construction GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16269 Wriezen in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 18, Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 55, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 9, Flurstück 37 (Landkreis Märkisch-Oderland) vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02015 und G02115).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Duben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Karche, Flur 3, Flurstücke 74, 88 und Flur 2, Flurstücke 28, 34, 41, 53, 60** neun Windkraftanlagen im „Windpark Duben II“ zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen sind vom Typ GE 2,75-120, verfügen über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe, haben eine Nabenhöhe von 139 m, einen Rotordurchmesser von 120 m, eine Gesamthöhe von 199 m und eine elektrische Leistung von je 2,75 MW. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Turm aus Fertigteilbeton- und Stahlsegmenten. Zu jeder Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die neun Windkraftanlagen wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **07.05.2015 bis zum 20.05.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und bei der Stadt Luckau, Zimmer 123, Am Markt 34, 15926 Luckau zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf

auf dem Grundstück der Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstück 145/1.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer Windfarm der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort 15926 Heideblick OT Goßmar

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Agrargenossenschaft Goßmar eG, Goßmar 21 c in 15926 Heideblick OT Goßmar beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort 15926 Heideblick OT Goßmar auf den Grundstücken der Gemarkung Goßmar, Flur 4, Flurstücke 4/2, 8/4, 8/5, 8/6, 10/1, 11/7, 11/9 und 82. Die geänderte Tierhaltungsanlage soll aus 1.956 Rinderplätzen (d. h. 1.526 Rinder- und 430 Kälberplätzen) und 700 Mastschweineplätzen bestehen.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 7.1.5V in Verbindung mit Nummer 9.36V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für die beantragte Änderung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben immissionschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den
Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort
Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 1,
Flurstücke 84, 91 und Gemarkung Blüten Flur 4,
Flurstücke 52, 60/3, 60/4, 73/2 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2015

Die Firma Windplan Blüten/Klockow GmbH Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow Flur 1, Flurstücke 91 und 84 sowie Gemarkung Blüten, Flur 4, Flurstücke 73/2, 60/4, 52, 60/3 sieben Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einer Gesamthöhe von 206,86 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an
der freien Strecke der Bundesstraße (B) 1 zwischen
Seelow und Manschnow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und
Verkehr, Planfeststellungsbehörde
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 16. April 2015

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten beantragte die Zulassung des oben genannten Vorhabens mittels Plangenehmigung.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht die Baumaßnahme aus dem Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an der freien Strecke der B 1 zwischen Seelow und Manschnow.

Dafür ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I

S. 2749) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Dazu wurden als Prüfungsmaßstab auch die gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Nr. 17/2010 vom 24. August 2010 für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) herangezogen.

Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Maßgaben zu den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt beziehungsweise die Schwellenwerte der Nummer 3 Buchstaben a bis g nicht erreicht. Die Maßgaben des § 38 Absatz 3 letzter Absatz BbgStrG (75%-Regel und Kumulation) werden ebenso nicht erfüllt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8484 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Hospitationsordnung
der Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg
für die Durchführung von Auslandshospitationen
im Rahmen des Bachelor-Studienganges
(HospO - B.A. - FHPol BB)**

Vom 15. April 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009, hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) in seiner Sitzung vom 10. März 2015 die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einleitung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziel, Inhalt und Ort der Auslandshospitation
- § 4 Verfahren und Verantwortlichkeiten
- § 5 Kosten

- § 6 Befugnisse/Uniform
- § 7 Haftung/Dienstunfallschutz
- § 8 Krankenversicherungsschutz
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ soll die Studierenden befähigen, ihre zukünftigen Aufgaben als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg kompetent und professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Zum Kompetenzprofil einer modernen Polizei gehört auch die Kenntnis anderer Organisationen, Kulturen und Gesellschaftsformen. Um die entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln und zu vertiefen, sind Auslandshospitationen ein wichtiger Bestandteil des Bachelor-Studienganges.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise der Durchführung von Auslandshospitationen im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Statusbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Ziel, Inhalt und Ort der Auslandshospitation

(1) Ziel und Inhalt der Auslandshospitationen sind in den Modulbeschreibungen der einschlägigen Module des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ ausgewiesen.

(2) Die Auslandshospitationen finden in ausgewählten Dienststellen der Partnereinrichtungen im europäischen Ausland statt, sofern im Modulhandbuch keine andere Regelung getroffen worden ist. Die Aufgabenbereiche der Partnerdienststellen sollen einen wahrnehmbaren Bezug zu den Studieninhalten des Bachelor-Studiums bzw. zu den späteren Verwendungen der Anwärterinnen und Anwärter haben.

§ 4

Verfahren und Verantwortlichkeiten

(1) Die Anzahl der Hospitationsplätze ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den von Partnereinrichtungen zur Verfügung gestellten Hospitationsplätzen. Es sollen jährlich mindestens 30 Hospitationsplätze angeboten werden.

(2) Das Internationale Zentrum der FHPol stellt durch entsprechende Abkommen mit den ausländischen Partnereinrichtungen sicher, dass Hospitationsplätze zur Verfügung stehen.

(3) Das Internationale Zentrum ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Auslandshospitationen. Dies umfasst die Akquise der Hospitationsplätze im erforderlichen Umfang sowie alle Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Auslandshospitationen. Das Internationale Zentrum fungiert als Ansprechpartner für die Studierenden und für die Partnerinstitutionen vor, während und nach der Auslandshospitation.

(4) Das Internationale Zentrum meldet bis fünf Monate vor Beginn der Hospitationen dem Dekanat die für das jeweilige Aufnahmeland zur Verfügung stehenden Hospitationsplätze. Der Bereich Logistik meldet dem Dekanat bis fünf Monate vor Beginn der Hospitationen die für die jeweiligen Hospitationen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Das Studiendekanat legt auf der Basis der vom Internationalen Zentrum der FHPol gelieferten Informationen im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten die Zahl der Hospitationsplätze fest.

(6) Das Studiendekanat teilt die Studierenden in die Wahlpflichtmodule ein. Hierzu wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, in dem die Studierenden dem Studiendekanat ihr Interesse für die jeweiligen Wahlpflichtmodule unter Angabe einer Priorität mitteilen. Sofern das Interesse für ein Wahlpflichtmodul mit integrierter Auslandshospitation erklärt wird, sind zudem vorhandene Fremdsprachenkenntnisse und deren Grad der Beherrschung mitzuteilen.

(7) Bei einem Nachfrageüberhang bezüglich einzelner Wahlpflichtmodule, der sich aufgrund der begrenzten Kapazität ergeben kann, vergibt das Studiendekanat die Plätze nach einer Rangliste, bei der neben der Wunschkategorie auch der bisherige Leistungsstand berücksichtigt wird. Der Grad der Beherrschung von Fremdsprachen sollte auf einem Niveau sein, das eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt. Nicht ausreichend entwickelte Fremdsprachenkenntnisse können unabhängig von den vorstehend genannten Kriterien ein generelles Ausschlusskriterium sein.

(8) Zur Feststellung einer ausreichenden Sprachkompetenz führt das Internationale Zentrum ein entsprechendes Testverfahren durch.

(9) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die erforderlichen Anträge (z. B. Dienstreiseantrag) fristgerecht zu stellen und die benötigten Unterlagen einzureichen. Hierbei werden sie vom Internationalen Zentrum unterstützt. Wer die Terminvorgaben nicht einhält, kann vom Internationalen Zentrum im Einvernehmen mit dem Studiendekanat von der Auslandshospitation ausgeschlossen werden.

§ 5 Kosten

(1) Die Auslandshospitation erfolgt im Wege einer Auslandsdienstreise.

(2) Die finanzielle Unterstützung der Auslandshospitation durch Dritte steht unter dem Entscheidungsvorbehalt des Präsidenten der FHPol.

§ 6 Befugnisse/Uniform

(1) Die Auslandshospitation hat den Charakter eines Informationsbesuches und einer beobachtenden Teilnahme. Die Studierenden sind nicht befugt, im Ausland hoheitlich zu handeln.

(2) Die Studierenden tragen während der Auslandshospitation keine Uniform. Sofern durch die gastgebende Institution das Tragen der Uniform und/oder der Schutzweste erwünscht wird, können durch das Internationale Zentrum Ausnahmen bestimmt werden. Andere Führungs- und Einsatzmittel sind im Rahmen der Auslandshospitation nicht mitzuführen.

§ 7 Haftung/Dienstunfallschutz

(1) Für die Dienstreise sowie für die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort besteht Unfallfürsorge im Rahmen der §§ 44 ff. des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG). Hiervon ausgenommen sind Unfälle, die außerhalb des offiziellen Programms geschehen sind und somit dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.

(2) Für die Haftung gelten die generellen Haftungsregeln, nach denen ein Schaden, den eine Anwältin oder ein Anwalt während der Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der Auslandshospitation vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, durch den Dienstherrn ersetzt wird, der wiederum seine Ansprüche im Wege des Regresses beim Verursacher des Schadens geltend machen kann.

§ 8 Krankenversicherungsschutz

(1) Die heilfürsorgeberechtigten Studierenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Heilbehandlung außerhalb des Landes. Der Leistungsumfang ergibt sich aus § 14 der Heilfürsorgeverordnung der Polizei - BbgHVPol.

(2) Die Studierenden müssen darüber hinaus eine private Auslandskrankenversicherung abschließen, die sie bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod absichert. Ein entsprechender Nachweis ist dem Internationalen Zentrum spätestens einen Monat vor Beginn der Auslandshospitation vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, den 15.04.2015

Rainer Grieger
Präsident

Prof. Dr. Guido Fickenscher
Vorsitzender des Senats

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten
der Bundesstraße B 109 im Landkreis Barnim**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Eberswalde
Vom 14. April 2015

Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 wird wegen der veränderten Verkehrsbedeutung auf der Grundlage des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), geändert durch die Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), folgende Abstufung vorgenommen:

Die Bundesstraße 109,

Abschnitt 40 von Netzknoten (NK) 3246 010 bis NK 3246 007
Abschnitt 50 von NK 3246 007 bis NK 3246 004
Abschnitt 60 von NK 3246 004 nach NK 3246 001
Abschnitt 61 von OC (Kreisverkehr)

Abschnitt 80 von NK 3246 001 nach NK 3147 005
Abschnitt 90 von NK 3147 005 nach NK 3147 002 über eine Länge von 14,438 km, einschließlich der Nebenanlagen,

wird gemäß § 3 BbgStrG zur Landesstraße (L) abgestuft.

Die neue Bezeichnung der Straße ist L 100.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG das Land Brandenburg sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 16. April 2015
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 4. Juni 2015, 10:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Rundfunk Berlin-Brandenburg

**Satzung zur Änderung der Satzung des Rundfunk
Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung
der Rundfunkbeiträge vom 6. Dezember 2012**

Gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV) beschließt der Rundfunk Berlin-Brandenburg durch den Rundfunkrat am 12. Juni 2014 folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 6. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 13 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitrags-schuld verrechnet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Berlin, den 13.4.2014

Dagmar Reim
Intendantin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 40, Größe: 523 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 324.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietetes Wohn- und Geschäftshaus
Postanschrift: Fürstenberger Str. 40, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 24.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 147/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungs-Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 1721** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,20/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 308/10, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe in qm: 3.951, verbunden mit dem Sondereigentum an der 10 Wohnung im Obergeschoss (Haus B) bestehend aus Wohnung und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. B 10

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Frankfurter Straße 18 F, 15295 Ziltendorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 38/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 837, Erholungsfläche, Größe: 838 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.200,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: ohne, Kleingartengrundstück

Bebauung: Gartenlaube mit Anbau, Gerätehaus, Gewächshaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 68/14

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 22. Juni 2015, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Tornow Blatt 458** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Seestraße 1, Größe 1.437 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Seestraße 1, 15711 Teupitz OT Tornow. Es ist bebaut mit Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1926, teilsaniert 1992/1993, nicht unterkellert, Scheune, Baujahr ca. 1938, ehemalige Waschküche, Baujahr ca. 1913, Fahrradschuppen, 3 Überdachungen, Carport, Schuppen.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 101.000,00 EUR

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: Fr. Großöhme, Tel.: 0371 851525
AZ: 8 K 52/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 20, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Felgentreu Blatt 583** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Kemnitzer Straße, Größe 20.040 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 124/1, Gebäude- und Freifläche, Kemnitzer Straße, Größe 1.984 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Kemnitzer Straße, Größe 703 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 285, Kemnitzer Straße, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 13.509 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Kemnitzer Straße 6, Größe 8.139 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 122/1, Größe 1.984 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück:

122/2: 211.817,00 EUR,
124/1: 20.970,00 EUR,

123: 7.430,00 EUR,
285: 142.786,00 EUR,
292: 86.027,00 EUR,
122/1: 20.970,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu, Kemnitzer Str. 6. Es ist bebaut mit einem Gewächshauskomplex.

Gemäß Altlastengutachten konnten in der Auffüllungsschicht keine altlastenrelevanten Schadstoffanreicherungen festgestellt werden; die Bausubstanz kann durch Mineralöle, Pflanzenschutz- und Düngemittel kontaminiert sein. Einige Gebäude sind mit Asbestzementplatten gedeckt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 63/13

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Juni 2015, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4966** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Rangsdorf Blatt 3579 Bestandsverzeichnis Nr. 90 gebuchten Grundstück: Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Zabelsbergpromenade 22, Größe 778 m² dort eingetragen in Abt. II Nr. 36 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur

- a) Veräußerung des Erbbaurechtes
 - b) Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2011 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht als Wohnhaus befindet sich in 15834 Rangsdorf, Zabelsbergpromenade 22.

Besonderheiten: keine Innenbesichtigung, Anbau ohne Baugenehmigung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 506** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 388, Eichenweg 6, Gebäude- und Freifläche, Größe 407 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.12.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ahrendorf, Eichenweg 6. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte zu Wohnzwecken.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 156/13

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 30. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dobbrikow Blatt 664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dobbrikow, Flur 5, Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 12, Größe 669 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Dobbrikow. Es ist bebaut mit einem Wochenendhaus in Massivbauweise und einer Garage.

Das Wochenendhaus ist ungenutzt und weist Bauschäden insbesondere Durchfeuchtungen, Schimmelbefall und Rissbildungen auf.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 14/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 1067** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche; Bebelstraße 23, Größe 799 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 136.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.09.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (DDR-Typenhaus).

Angaben zum Wohnhaus: Wfl. ca. 87,71 m², 1-geschossig, voll unterkellert, eigen genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 99/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Mai 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3300** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 936 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Im Giesen 5

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau, Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 64/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1534** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Calau, Flur 6, Flurstück 2/5, Werchower Straße 18, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 362 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau, Werchower Straße 18

Bebauung: Doppelhaushälfte mit Anbau, eingeschossig, ausgebauten Dachgeschoss, unterkellert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 20/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdge-

schoß, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1021** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 129, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kostebrauer Str. 41, 1.018 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Schipkau OT Klettwitz, Kostebrauer Str. 41

Bebauung: teilunterkellertes Wohnhaus mit Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 68/14

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 2272** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 13, Flurstück 91, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 727 m² groß,

versteigert werden.

Lage: Seewaldstraße 5, 01979 Lauchhammer

Bebauung: teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus, Anbauten und Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.500,00 EUR (für den Hälfteanteil).

Gesch.-Nr.: 42 K 50/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juli 2015, 9:30 Uhr

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstausschweis von Frau Diana Krüger-Stessun, Dienstausschweis-Nr. 282, ausgestellt am 03.03.2014, Gültigkeitsvermerk bis zum 02.03.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

In der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist am Dienstort Cottbus ab 01.10.2015 die Stelle als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Haushalt/ Organisation

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören

- Erarbeitung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie die Haushaltsüberwachung

- Buchen der lfd. Finanzvorgänge sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Kontrolle und Abrechnung von Zuweisungen und Zuwendungen, Erstellen von Verwendungsnachweisen für geförderte Projekte
- Verwaltung des Anlagevermögens
- Bearbeitung des Sachbereiches Personal
- Bearbeitung von Verträgen
- Erarbeitung von Satzungen nach Vorgaben des Ministeriums
- Allgemeine Verwaltung (u. a. Auftragsbearbeitung, Beschaffung, Versicherungen)
- Organisatorische Vorbereitung von Sitzungen der Gremien
- Erstellen von Beschlussvorlagen
- Erarbeitung der Niederschriften von Sitzungen

Anforderungen:

- Sehr gute Kenntnisse/Erfahrungen in der Buchhaltung, Kenntnisse in der doppischen Buchführung der öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert, jedoch nicht Bedingung, ebenso Kenntnisse im Haushaltsrecht und im allgemeinen Verwaltungsrecht
- Ausgeprägte Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit
- Verwaltungsfachwirt oder entsprechender Fachschulabschluss
- Hohes Maß an Selbständigkeit, Organisationsgeschick und Koordinierungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Engagement und Motivation für die vielfältigen Aufgaben

- Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- Sicherer Umgang mit PC und Software
- Pkw-Führerschein

Die Vergütung erfolgt nach TVöD mit 35 Stunden/Woche.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22.05.2015** an die

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.